

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Eppendorf
Redaktion: Gemeinde Eppendorf/Öffentlichkeitsarbeit
Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen ist der Bürgermeister.

Ausgabe: elektronisches Amtsblatt e06/2026 vom 5. März 2026

Ortsübliche Bekanntgabe



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Einberufung zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf (Wahlperiode 2024 bis 2029)

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

**am Dienstag, 17. März 2026, um 20:00 Uhr,
im Erzgebirgshotel »Freiberger Höhe« Eppendorf, Borstendorfer Straße 62.**

Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmzähler und Feststellung der Tagesordnung
4. Beschluss über die Sicherung des Heimatfestes Kleinhartmannsdorf (ohne Anlage)
5. Beschluss des Beteiligungsberichts 2024
6. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten regelmäßigen Sitzung des Gemeinderats; Information über Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, Information über den Beschlussvollzug
7. Weitere Informationen
8. Fragerecht der Gemeinderäte

Eppendorf, den 03. März 2026

gez. Axel Röthling
Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 820.11

Punkt der Tagesordnung:

5. Beschluss des Beteiligungsberichts 2024

öffentliche Sitzung _ am 17. März 2026 _ eingereicht durch: Kämmerer

Grundlagen:

§ 99 Absatz 1 und 2 SächsGemO

Sachdarstellung:

Die Kommune bedient sich zur Wahrnehmung von Aufgaben ihres Wirkungskreises Beteiligungen. Der Gemeinderat ist zur Steuerung und Kontrolle seiner Beteiligungen verpflichtet. Gemäß § 99 Absatz 2 SächsGemO ist dem Gemeinderat bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dem Bericht sind als Anlage auch die entsprechenden Angaben für Zweckverbände, deren Mitglied die Kommune ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen. Die Vorschrift soll zu größerer interner und externer Transparenz bei denjenigen gemeindlichen Aufgaben beitragen, die durch ausgegliederte, organisatorisch oder finanzwirtschaftlich verselbständigte Organisationseinheiten erfüllt werden. Durch den Beteiligungsbericht werden die Gemeinderäte mit ausgewählten wichtigen Informationen versorgt. Der Beteiligungsbericht stellt aber wegen seiner vergangenheitsbezogenen Betrachtung kein hinreichendes operatives Steuerungsinstrument dar. Der Beteiligungsbericht 2024 wurde auf der Grundlage eines verbindlichen Musters erstellt und enthält, die nach § 99 SächsGemO vorgeschriebenen Bestandteile. Der Beteiligungsbericht und dessen Erstellung obliegt dem Bürgermeister. Der Beteiligungsbericht ist öffentlich auszulegen. Darauf ist in der ortsüblichen Bekanntgabe hinzuweisen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Gemeinderat Eppendorf nimmt den Beteiligungsbericht 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Axel Röthling

Anlage:

Beteiligungsbericht vom 11. Februar 2026